



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 30](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.06.2003
Seite: 750

I

Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen und ihrer Be- schäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit RdErl. d. Ministeriums für Wirt- schaft und Arbeit v. 13.06.2003 - 133.2522-

203205

**Genehmigung von Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter
von Behörden und Einrichtungen
und ihrer Beschäftigten im Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

**RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
v. 13.06.2003 - 133.2522-**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes -LRKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S 738) - SGV. NRW. 20320 - und des § 1 Abs. 2 Auslandsreisekostenverordnung - ARVO - vom 22. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 743](#)) - SGV. NRW. 20320 - erteile ich hiermit den Leiterinnen und Leitern der Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs jeweils für ihre Person allgemein die Genehmigung, Inlandsdienstreis-

sen sowie Auslandsdienstreisen im europäischen Raum durchzuführen. Für Dienstreisen in den außereuropäischen Raum gilt § 1 Abs. 2 ARVO. Ferner ermächtige ich sie, für ihre Bediensteten in meinem Geschäftsbereich Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen generell eigenverantwortlich zu genehmigen.

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten werden ermächtigt, Inlandsdienstreisen und Auslandsdienstreisen ihrer Bediensteten, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, im obigen Umfang zu genehmigen.

Von dieser Ermächtigung darf nur unter Anlegung eines strengen Maßstabes und unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes in dem dienstlich unumgänglich notwendigen Umfang im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Gebrauch gemacht werden.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 27.06.2001 (SMBI. NRW. 203205) wird aufgehoben.

- **MBI. NRW. 2003 S. 750**